

Satzung des

JU-JUTSU-SPORTVEREIN

Mellrichstadt/Rhön e.V.



in der Fassung vom 29.November 2008

I .**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen
JU-JUTSU-SPORTVEREIN Mellrichstadt/Rhön e.V.
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 97638 Mellrichstadt.

II .**Zweck des Vereins - Vereinstätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
In den entsprechenden Übungsstunden ist dem Übungsleiter unbedingt Folge zu leisten. Die Zulassung zu Prüfungen bleibt dem Übungsleiter überlassen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können – nach vorheriger Beschlussfassung - im Rahmen der steuerlich zulässigen sogenannten Ehrenamtspauschale / Übungsleitervergütung erhalten.

III.

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Auch minderjährige Personen können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (beide Eltern oder Vormund) Mitglied werden.
2. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme in den Verein kann als
 - a) aktives Mitglied
 - b) passives Mitgliederfolgen.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
5. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand oder der erweiterten Vorstandschaft schriftlich vorzulegen.
6. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
7. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
9. Jedes Vereinsmitglied kann vom gesetzlichen Vorstand verlangen, dass ihm ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt wird.

IV.

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zustimmen.
3. Der Austritt ist der erweiterten Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (IV. 2.) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod des Mitglieds.

V.**Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, beispielsweise wenn sich das Mitglied unkameradschaftlich oder vereinschädigend verhält und den ihm durch die Satzung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
4. Die erweiterte Vorstandschaft hat ihren Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

VI.**Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Abmahnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder durch den Kassier nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.
3. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
4. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

5. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unbestellbar zurückkommt.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

VII.

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten, erstmals sofort bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
5. Eine Aufnahmegebühr kann sofort bei Eintritt erhoben werden. Über die Einführung der Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

VIII.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der gesetzliche Vorstand (IX.)
2. die erweiterte Vorstandschaft (X.)
3. die Mitgliederversammlung (XII.).

IX.

Der gesetzliche Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

2. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

X.

Die erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft: besteht aus

1. dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
2. dem Schriftführer;
3. dem Kassier und
4. dem Jugendwart.

XI.

Bestellung und Amtsdauer

1. Der gesetzliche Vorstand (IX.) und die erweiterte Vorstandschaft (X.) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
2. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.
3. Gewählt werden können auch Personen, die dem Verein nicht angehören. Ist eine Person, die dem gesetzlichen Vorstand oder der erweiterten Vorstandschaft angehört Mitglied im Verein, so endet mit deren Ausscheiden aus dem Verein auch ihre Amtszeit.
4. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne von IX. oder X. können in einer Person vereinigt werden.

XII.

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal,

- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft binnen drei Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Wahlen zum gesetzlichen Vorstand und zur erweiterten Vorstandschaft stattfinden, hat der gesetzliche Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft Beschluss zu fassen.

XIII.

Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einzelbenachrichtigung aller Mitglieder. Der schriftlichen Einzelbenachrichtigung steht die Übersendung der Einladung per eMail gleich.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

XIV.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (XIV. 5.) zu enthalten.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

xv .

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Passive Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie aktive Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (II.) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

xvi .

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende bzw. mehrere Schriftführer tätig waren, unterschreibt jeweils der letzte die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

xvii .

Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

1. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Der Ein-

haltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht, die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

2. Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder gegeben.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
4. Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

XVIII.

Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen in Abschnitt XV. gewählt, und zwar so, dass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer zur Wahl steht.

XIX.

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. XV. 5.) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand (IX.).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Caritas-Sozialstation in Reyersbach, die Caritas-Don Bosco in Würzburg und das Evangelische Kinderheim Nicolhaus in Willmars/Rhön, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder für die Erfüllung des bisherigen Zwecks des Vereins zu verwenden haben.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 1987 errichtet. Diese wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 2008 neugefasst.